



Öffnungszeiten der Verwaltung

| | |
|------------------|-------------------------|
| Montag: | 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr |
| Dienstag: | 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr |
| Mittwoch: | 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr |

Gemeindeverwaltung



Bekanntmachung

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Schönblick-West II Neu“, Gemarkung Kanzach hier: Bekanntgabe der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Sachstand

Der Gemeinderat Kanzach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.12.2022 für den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Schönblick-West II Neu“, Gemarkung Kanzach den Aufstellungsbeschluss im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB i.V.m. § 13 a BauGB gefasst.

Zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses diente der Bebauungsplan der Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den Innenbereich nach § 13b Baugesetzbuch. Die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 13b BauGB waren gegeben.

Vorläufige Handlungsempfehlungen zum Urteil BVerwG (4 CN 3.22) zu § 13 b BauGB

In der Rechtssache 4 CN 3.22 hat das BVerwG am 18. Juli 2023 Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13b Baugesetzbuchs (BauGB) aufgestellt wurden, für unwirksam erklärt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 11. September 2023 die Urteilsbegründung veröffentlicht. Das Gericht stellt darin klar, dass § 215 BauGB auch für § 13b-Bebauungspläne anwendbar ist. Das bedeutet, Bestandspläne nach § 13b BauGB, die nicht innerhalb der Jahresfrist angegriffen worden

sind, leiden nicht an einem beachtlichen Fehler und können daher Grundlage für Genehmigungsentscheidungen sein.

Laufende Planverfahren nach § 13b BauGB

Die Unanwendbarkeit des § 13b BauGB hat zur Folge, dass für die betroffenen 13b-Pläne im bisherigen Außenbereich keine anwendbare Rechtsgrundlage existiert, auf die die Aufstellung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren gestützt werden könnte.

Nach § 13b BauGB begonnene und noch nicht durch Bekanntmachung des Bebauungsplans gemäß § 10 Absatz 3 Satz 4 BauGB abgeschlossene Planverfahren sind daher entweder abubrechen oder auf ein anderes, in der Regel auf das Regelverfahren, umzustellen, für das sämtliche Verfahrensmodifikationen auf der Grundlage des § 13b BauGB nicht greifen.

Bei der Umstellung auf das Regelverfahren sind alle Verfahrensschritte zu wiederholen, die aufgrund der Verfahrensmodifikationen des § 13b BauGB abweichend von den zwingenden Verfahrensvorschriften der §§ 1 ff. BauGB durchgeführt wurden, insbesondere ist die Durchführung einer Umweltprüfung samt Erstellung eines Umweltberichts nachzuholen. Soweit bisher auch auf die Prüfung eines Eingriffsausgleichs gemäß § 1a Absatz 3 BauGB verzichtet wurde, ist auch diese im Rahmen der Umweltprüfung nachzuholen. Der Plan ist unter Umständen anzupassen, ggf. durch einen nachträglichen Eingriffsausgleich, wenn dies nach dem Ergebnis der Umweltprüfung für eine gerechte Abwägung erforderlich ist.

Nach Erstellung des Umweltberichts ist in jedem Fall eine Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach den §§ 3 ff. BauGB durchzuführen.

Der Gemeinderat Kanzach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.04.2024 den Bebauungsplan „Schönblick-West II Neu“, Gemarkung Kanzach und die dazugehörige Satzung zu den Örtlichen Bauvorschriften „Schönblick-West II Neu“, Gemarkung Kanzach, jeweils in der Fassung vom 08.04.2024 gebilligt und beschlossen, eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 2,33 ha, mit den Flurstücken Nr. 665, 666, 661/3 und einer Teilfläche der öffentlichen Verkehrsfläche Schönblick, Flurstück Nr.651.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

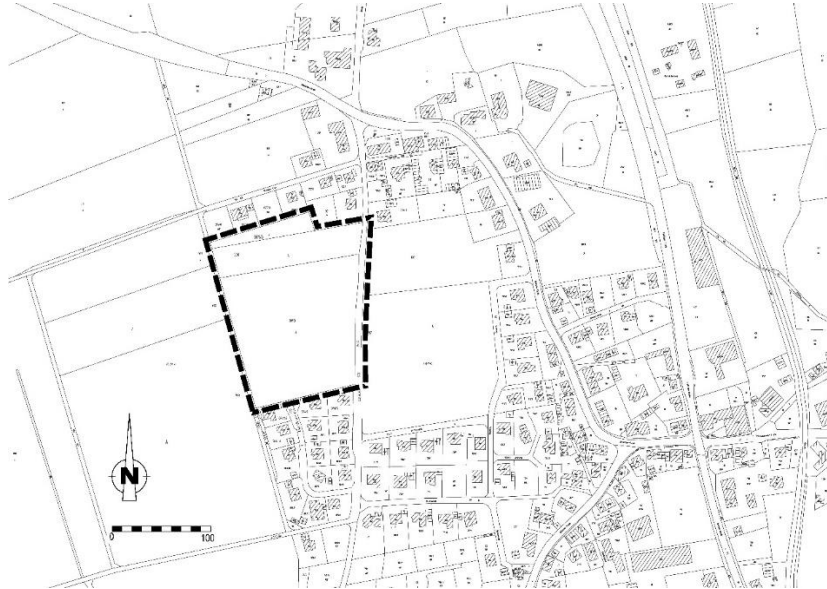
Im Norden durch die Flurstücke Nr. 667/6, 667/5, 667/4, 667/3, 661 und einer Teilfläche der öffentlichen Verkehrsfläche Schönblick, Flurstück Nr.651,

Im Osten durch die Flurstücke Nr. 717 und 714/1,

Im Süden durch die Flurstücke Nr. 664/15, 664/6, 664/5 und der öffentlichen Verkehrsfläche Anna-von-Russegg-Weg, Flurstück Nr. 664,

Im Westen durch den Wirtschaftsweg Flurstück Nr. 661/2.

Der Planbereich des Bebauungsplanes, ist im folgenden Kartenausschnitt (schwarzgestrichelt umrandet) dargestellt.



Maßgebend ist der Entwurf des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften und Begründungen in der Fassung vom 22.04.2024 vom Ing.-Büro PLANWERKSTATT am Bodensee, Langenargen – Stadtplaner Dipl.-Ing. Rainer Waßmann.

Ziele und Zwecke der Planung

Durch die Erschließung von Wohnbauflächen kann dem anhaltend hohen Bedarf an Wohnbaugrundstücken in der Gemeinde angemessen Rechnung getragen werden.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Schönblick-West II NEU“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erschließung des Wohngebiets geschaffen und die geordnete städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich gesichert werden.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit:

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung findet in Form einer Planaufgabe im Rathaus der Gemeinde Kanzach, Gemeinde Kanzach, Rathausweg 6 in 88422 Kanzach vom 13.05.2024 bis 14.06.2024 (je einschließlich) während der üblichen Öffnungszeiten statt. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung gegeben.

Während der Auslegungsfrist können – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen bei der Gemeinde Kanzach abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Stellungnahmen können auch per E-Mail an die PLANWERKSTATT am Bodensee, Langenargen - rainer.wassmann@planwerkstatt-bodensee.de - abgegeben werden.

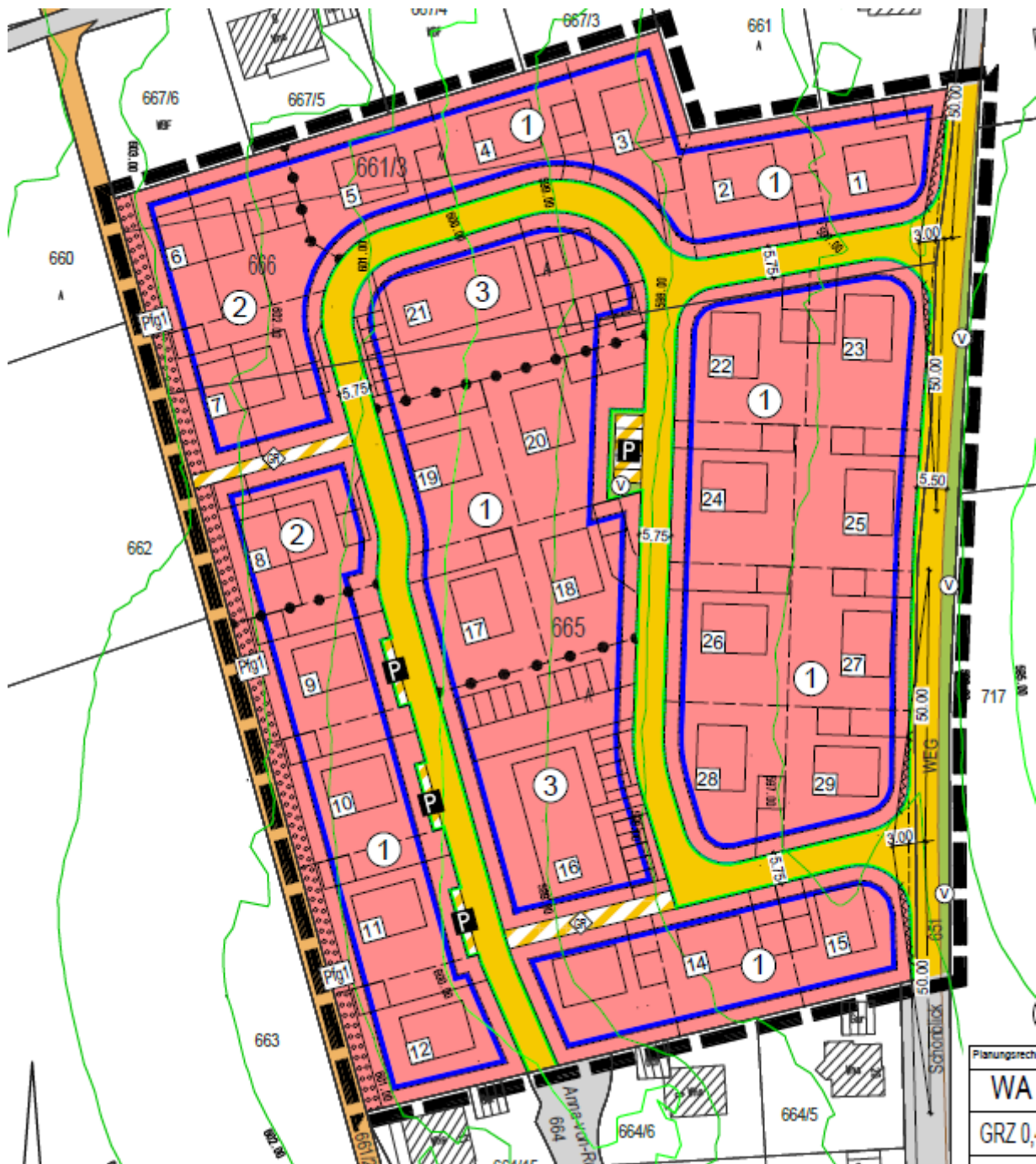
Elektronische Information:

Der Inhalt der Bekanntmachung und der Lageplan können über die Homepage der Gemeinde Kanzach unter www.gemeinde-kanzach.de eingesehen werden.

Gemeinde Kanzach, 08.05.2024

Klaus Schultheiß

Bürgermeister



Bürgerbüro geschlossen



Das Bürgerbüro ist von 20.05. bis 02.06.2024 geschlossen.

Adelindisfest begeht 2024 Hundertjahrfeier

Am ersten Juliwochenende 2024 feiert das ganze Federseegebiet.

Das Aushängeschild des Adelindisfestes war schon immer der Festumzug, der am Sonntag um 11 Uhr beginnen soll.

Der Umzugswagen der „Kanzacher Bachritterburg“ ist natürlich auch wieder mit dabei.

Die Kanzacher Kinder werden daher gebeten, hier als Gruppe mitzulaufen.



Gemeinde Kanzach
Landkreis Biberach

In der Gemeindeverwaltung Kanzach ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer/s

Verwaltungsfachangestellten (m/w/d) (oder vergleichbare Ausbildung)

in **Teilzeit (mindestens 20 Stunden/Woche)** zu besetzen. Die Stelle ist **unbefristet**.

Wir bieten Ihnen:

- eine interessante und verantwortungsvolle Tätigkeit
- eine Beschäftigung nach TVÖD in Entgeltgruppe 6
- alle Vorteile, die eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst bietet.

Für Fragen steht Ihnen Herr Bürgermeister Schultheiß während der Sprechzeiten des Rathauses, Telefon 07582 8286, gerne zur Verfügung.

Die vollständige Stellenanzeige entnehmen Sie bitte unserer Homepage www.gemeinde-kanzach.de

Sie sind interessiert? Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung bis zum **09.06.2024**.

Bitte senden Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen (Anschreiben, Lebenslauf, Zeugnisse, Referenzen) möglichst per E-Mail als PDF-Datei im Anhang oder postalisch an die Gemeindeverwaltung Kanzach, Rathausweg 6, 88422 Kanzach oder kschultheiss@gemeinde-kanzach.de

Gemeinderat

Einladung zur Sitzung des Gemeinderats
am Montag, 27.05.2024, 19:30 Uhr, Rathausaal in Kanzach

Tagesordnung

19:30 Uhr – Öffentlich

| TOP | Bezeichnung |
|-----|--|
| 1 | Aktuelle Berichte und Verschiedenes |
| 2 | Protokoll der Sitzung vom 22.04.2024 |
| 3 | Bausachen – Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens Neubau eines Schleuderbetonmastes, Flst. 39 |
| 4 | Netzwerk-Modernisierung, Auftragsvergabe |
| 5 | Vorstellung Sicherheitsbericht für den Landkreis Biberach polizeiliche Kriminalstatistik |
| 6 | Antrag des ADFC auf Entfernung eines Pollers am Sportplatz |
| 7 | Ehrung der Gemeinderäte |

Anschließend Nicht-öffentlich

Wahlen 9. Juni 2024

Das Grundgesetz wird am 23. Mai 2024 75 Jahre jung. Das Bündnis für Demokratie und Toleranz findet, dass es sich lohnt einen Blick in die Artikel des Grundgesetzes zu werfen.



Würde Art. 1 (1) Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Freiheit Art. 2 (1) Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

Leben Art 2. (2) Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden

Gleichheit Art. 3 (1, 2) Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

Gleichstellung Art. 3 (3) Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Glaube Art. 4 (1) Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich. Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

Meinung Art. 5 (1,2) Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

Bachritterburg

18. bis 20. Mai, 10-18 Uhr: Burgbelegung mit der Living-History-Gruppe „Historia Vivens 1300“

An Pfingsten wird in der Bachritterburg wieder das Schlagen von Hämmern, das Schleifen von Holz und das Klimpern von Metallringen zu hören sein: Die Living History Gruppe „Historia Vivens 1300“ zieht gemeinsam mit befreundeten Mitstreitern von Samstag bis Montag ein und zeigt das Leben des Adels, der Bürger und auch der Bauern am Übergang vom 13. zum 14. Jahrhundert.

Während der Herr und seine Gemahlin samt feinen Damen ihrem Tagwerk nachgehen, verrichten nicht nur Bedienstete, sondern auch Handwerker ihre Arbeit. So können Besucher und Besucherinnen zusehen, wie u.a. Kettenhemden und Armbrüste entstehen oder wie früher ein Grobschmied gearbeitet hat. Dazwischen wird bei den Modenschauen nicht nur die hochmittelalterliche Kleidung, sondern auch die damalige Gesellschaft vorgestellt.



Für das leibliche Wohl wird durch BBQ Genussevents ebenfalls gesorgt.

Garagenflohmarkt 2023

Kanzacher Garagenflohmarkt am 22.06.2024 von 8:00 – 16:00 Uhr - Anmeldungen sind noch möglich!

Interessierte Teilnehmer können sich noch bis spätestens 12. Mai 2024 schriftlich anmelden bei Familie Kopf, Seelenhofer Str. 2:

Bitte 10,00 € Anmeldegebühr (wird für Werbung verwendet) mit Namen, Adresse und E-Mail-Adresse (für weitere Informationen) in den Briefkasten werfen.

Wer spezielle/außergewöhnliche Artikel anbieten möchte, kann uns dies gerne mitteilen.

Wir freuen uns auf eine rege Teilnahme!

Das Flohmarktteam

Bürgertreff



Der nächste Bürgertreff findet am Dienstag, den 21.05.2024 statt.

Sportverein

Erweiterte Vorstandschaft

Am Dienstag, den 23.04.2024, wurde im Kreis der erweiterten Vorstandschaft die 1. und 2. Vorsitzenden des Vereins gewählt. Das Gremium setzt sich wie folgt zusammen:

| | | | |
|------------------------|------------------|----------------------|-------------------|
| 1. Vorsitzender | Timoth Fetscher | Bodyart | Martina Blum |
| 2. Vorsitzender | Josef Müller | Yoga | Walter Blum |
| Kassierer | Martin Schilling | Kinderturnen | Vera Fetscher |
| Schriftführerin | Manuela Köhler | Theatergruppe | Daniela Hospach |
| Fußball SGM | Christoph Beck | Förderverein | Luca Beck |
| AH Volleyball | Rainer Widmann | Beisitzer | Pierre Coquet |
| Fußballfreunde | Sandra Härle | | Dominik Schilling |
| Fit über 40 | Martha Fischer | | Michael Widmann |
| Dienstagsturnen | N.N. | | Elmar Willbold |
| Turngruppe | N.N. | | |
| Dürnau | | | |

Haus der Vereine

Das Haus der Vereine ist wie gewohnt jeden Freitag ab 20:00 Uhr geöffnet.

Kirchliche Nachrichten

Freitag, 17.Mai

15.00 Uhr Barmherzigkeitsstunde / Kreuzwegandacht

Pfingstsonntag, 19.Mai

9.00 Uhr Eucharistiefeier

Pfingstmontag, 20.Mai

- keine Gottesdienste -

Wegebaugerätegemeinschaft Albrand

Die Verbandsversammlung der Wegebaugerätegemeinschaft Albrand hat in der öffentlichen Sitzung vom 30. April 2024 den aufgestellten Jahresabschluss 2023 einstimmig wie folgt beschlossen:

1. Feststellung des Jahresabschlusses

| Feststellungsbeschluss | | |
|---------------------------|--|---------------------|
| Wegebaugerätegem. Albrand | | |
| | | Euro |
| | Auf Grund von § 16 Absatz 3 des EigBG stellt die Verbandsversammlung am 30.04.2024 den Jahresabschluss für 2023 mit folgenden Werten fest: | |
| 1. | Erfolgsrechnung | |
| 1.1 | Summe Erträge | 2.615.458,02 |
| 1.2 | Summe Aufwendungen | -2.680.724,65 |
| 1.3 | Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (Saldo aus 1.1 und 1.2) | -65.266,63 |
| | nachrichtlich: | |
| | Vorauszahlungen der Gemeinde auf die spätere Fehlbetragsabdeckung | 0,00 |
| | Vorauszahlungen an die Gemeinde auf die spätere Überschussabführung | 0,00 |
| 2. | Liquiditätsrechnung | |
| 2.1 | Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit | 370.926,17 |
| 2.2 | Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit | -404.031,17 |
| 2.3 | Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.1 und 2.2) | -33.105,00 |
| 2.4 | Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit | 0,00 |
| 2.5 | Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres (Saldo aus 2.3 und 2.4) | -33.105,00 |
| 2.6 | Überschuss/Bedarf aus wirtschaftsplanunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen | -3.156,75 |
| 3. | Bilanzsumme | 3.027.869,51 |

2. Behandlung des Jahresgewinnes

Der Jahresfehlbetrag von **-65.266,63 €** ist im Jahr 2024 aus der Gewinnrücklage zu entnehmen.

3. Öffentliche Auslegung

Der Jahresabschluss 2023 mit Bilanz zum 31. Dez. 2023 und Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2023 einschl. Lagebericht liegt gemäß § 16 EigBG an 7 Tagen, und zwar in der Zeit von Montag, den 27. Mai 2024 bis einschl. Mittwoch, den 05. Juni 2024 am Verwaltungssitz im Rathaus Altheim, Donaustraße 1, 88499 Altheim, Büro Wegebaugerätegemeinschaft Albrand, zu den allgemeinen Dienststunden öffentlich aus.

Altheim, den 07. Mai 2024

gez. R u d e

Verbandsvorsitzender

Zweckverband für Wasserversorgung Federseeegruppe

Landkreis Biberach

Fünfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 9. April 2024

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 21 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i. d. F. vom 16. September 1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. April 2023 (GBl. S. 137, 142) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat die Verbandsversammlung am 9. April 2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Satzungsänderung

Die Verbandssatzung für den Zweckverband für Wasserversorgung Federseeegruppe i. d. F. der vierten Änderung vom 19. Dezember 2001 wird wie folgt geändert.

§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen Absatz 1 enthält folgende Fassung:

§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbands erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes - EigBG - und der Eigenbetriebsverordnung-Doppik - EigBVO-Doppik - auf der Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik.

Artikel II

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Bad Buchau geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die

Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt: Bad Buchau, den 09.04.2024

gez. Peter Diesch

Verbandsvorsitzender

Sonstiges

Vortrag von Sportkreisarzt Herrn Prof. Dr. Martin Huonker zum Thema „Erschöpfungssyndrom – Warnsymptome und Prävention durch Sport“ am 27.05.24 im Rathaus in Schemmerhofen



Der Sportkreis Biberach lädt seine Mitglieder zu einem interessanten Vortrag ein. Prof. Dr. Martin Huonker referiert für Sie zum Thema "Erschöpfungssyndrom – Warnsymptome und Prävention durch Sport". Im heutigen Zeitalter mutieren wir infolge der ständig zunehmenden Digitalisierung zur Erledigung der Anforderungen im Privat- und der Arbeitsleben mehr und mehr vom Körper- zum Kopfarbeiter. Der sportmedizinische Beitrag ist darauf ausgerichtet, die Warnsymptome für ein drohendes Erschöpfungssyndrom aufzuzeigen und den Stellenwert von körperlichem Training und Sport zur Erhaltung des psychophysischen Gleichgewichts als eine wesentliche Voraussetzung für gesundheitliches Wohlergehen zu erörtern. Prof. Dr. Martin Huonker ist Sportkreisarzt und Präventivmediziner im Gesundheitszentrum Federsee sowie Dozent in der Pädagogischen Hochschule Weingarten. Nähere Informationen und die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie unter www.sportkreis-biberach.de/bildung. Aus versicherungstechnischen Gründen ist eine Mitgliedschaft in einem Sportverein Voraussetzung für die Anmeldung.

Forstrevier Ertingen-Bussen

Die Gemeinde Ertingen bietet aus dem Gemeindewald 11 kleinere Reisschläge zum Verkauf an. Die zugehörigen Unterlagen sind im aktuellen Gemeindeblatt auf der Homepage der Gemeinde Ertingen zu finden.

Notdienst der Apotheken

Der Notdienst wird im tägl. Wechsel mit 24 Stunden Notfallbereitschaft von 8:30 bis 8:30 Uhr durchgeführt.

19.05. Donau-Apotheke Riedlingen

Tel: 07371 - 9 32 60

20.05. Apotheke am Marktplatz Riedlingen

Tel: 07371 - 9 35 10

26.05. Allmann'sche Apotheke Biberach

Tel: 07351 – 1 80 90

PINOT – Verkauf

Immer montags von 15 – 18 Uhr in der Halle von Erich Reichert im Sägewerk



NOTRUFNUMMERN

im Landkreis Biberach

| | |
|---------------------------|---------------|
| Polizei: | ☎ 110 |
| Rettungsdienst / Notarzt: | ☎ 112 |
| Feuerwehr: | ☎ 112 |
| Krankentransport: | ☎ 07351 19222 |

Notdienste

| | |
|-----------------------------|----------------|
| Ärztlicher Notdienst: | ☎ 116117 |
| Kinderärztlicher Notdienst: | ☎ 0180 1929343 |
| Augenärztlicher Notdienst: | ☎ 0180 1929350 |
| HNO-ärztlicher Notdienst: | ☎ 0180 1929347 |
| Zahnärztlicher Notdienst: | ☎ 0180 5911610 |
| Apothekennotdienst: | ☎ 0800 0022833 |

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Kanzach, Rathausweg 6, 88422 Kanzach Tel: 07582 8286, Fax: 07582 933806
E-Mail: klaus.schultheiss@gemeinde-kanzach.de, -Mail: mitteilungsblatt@gemeinde-kanzach.de
Internet: www.gemeinde-kanzach.de Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Klaus Schultheiß

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: die jeweiligen gesetzlichen Vertreter der mitteilenden Organisationen, Kirchen, Vereine und sonstigen Inserenten Redaktion: Gemeindeverwaltung Kanzach, erscheint 14-tägig jeweils donnerstags.

Achtung: Änderung des Redaktionsschlusses: Dienstag 10 Uhr